

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Werkstatt für gesellschaftlichen Wandel (WegeWandel) e. V.**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung, Sensibilisierung, Förderung, Entwicklung, Konzeptionierung und Begleitung von Maßnahmen für künftige Formen des Zusammenlebens von Menschen sowie die Entwicklung und Förderung gesellschaftlicher Strukturen, die ein nachhaltiges Zusammenleben sowohl für jüngere und ältere Generationen ermöglicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Öffentlichkeitsarbeit gerichtet an die allgemeine und fachspezifische Öffentlichkeit
 - allgemeine Beratung zur Förderung von Jugend- und Altenhilfe sowie das Erarbeiten und Bereitstellen von Informationsmaterial
 - Organisation und Durchführung von Bildungsarbeit: Vorträge, Seminare, Fachtagungen, Konferenzen zur gesellschaftlichen Bildungsförderung
 - Mitarbeit in Fachgremien zur Förderung wissenschaftlicher Expertisen
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu den Themen „Miteinander der Generationen“ und „Wohnen und Wohnformen im Alter“ zur Förderung von Jugend- und Altenhilfe
 - Netzwerkarbeit: Kontaktaufbau und Etablierung thematischer Netze
 - Kooperation mit den Krankenkassen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - Kooperation mit Wohlfahrtswesen zur Förderung der sozialen Gesellschaft
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, welche bereit ist die Vereinsziele mitzutragen. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Ehrenmitglieder können Personen, Unternehmen, wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen sein. Sie sind frei von Rechten und Pflichten und müssen keine Mitgliedsbeiträge bezahlen, sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen und haben weder aktives, noch passives Stimmrecht.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Gastmitglieder in den Verein aufnehmen. Eine Gastmitgliedschaft kann bis zu 18 Monate aufrecht erhalten bleiben. Gastmitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Gastmitglieder haben weder aktives, noch passives Stimmrecht.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist zu begründen und schriftlich zu formulieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Gastmitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der 18 Monate oder auf Vorstandsbeschluss zwei Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schuldhaft beschädigt hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung über den

Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- (5) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde durch Vorstandsbeschluss möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinerlei Ansprüche. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, Umlagen oder Abfindungen jeglicher Art.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Realisierung der unter § 2 genannten Zwecke aktiv mitzuwirken und sich für die Verwirklichung der Vereins-Ziele einzusetzen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Art der Kassierung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Gastmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit und zahlen 50 % der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge können nicht anteilig zurückerstattet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat, den der Verein bei Bedarf berufen kann.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, d.h. aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem bis drei Beisitzern, aus deren Kreis der Schatzmeister zu wählen ist.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind im Sinne des § 26 BGB nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeiten, Amtsdauer, Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit gemäß dem Vereinszweck und den Direktiven der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines ordentlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein ordentliches Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Reisekosten, entstandene Aufwendungen und bare Ausgaben können, abhängig von der Haushaltslage, erstattet werden.

- (6) Der Vorstand kann für die Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen und Dienstverträge abschließen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vergütung für die Geschäftsführung und die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben ist in angemessenem Umfang zu vereinbaren.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Annerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Finanzprüfungskommission und Entgegennahme ihrer Berichte,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des vom Vorstandes, aufgestellten Haushaltsplanes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins, Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und Gastmitglieder in den Fällen des § 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Fälligkeiten
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und Anträge.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Dieser wird vor Sitzungsbeginn im Protokoll benannt.
- (5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Arbeitsentlastung des Vorstandes kann der Vorstand durch Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB beauftragen.
- (2) Mitarbeiter der Geschäftsführung können auch Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle und deren Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.
- (4) Aufgaben der Geschäftsführung können insbesondere sein:
 - Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins,
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - Einstellung, Entlassung der Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand,
 - Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs,
 - Vorbereitung des Jahresabschlusses.
- (5) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und die Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss und Finanzprüfung des Vereins

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Einnahmen/Ausgabenrechnung) einschließlich Mittelverwendung, Rechenschaftsbericht der Mitglieder des Vorstandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres fertig zu stellen und zur Finanzprüfung bereitzustellen.
- (2) Für den Zweck der Finanzprüfung wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jedes Jahr eine Finanzprüfungskommission, bestehend aus

einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Kommission. Die Vorschläge unterbreitet der Vorstand.

- (3) Der Finanzprüfungskommission dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.
- (4) Die Finanzprüfungskommission hat den Jahresabschluss, die Buch- und Kassenführung sowie die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von acht Wochen nach der Bereitstellung des Jahresabschlusses ein schriftlicher Bericht (Finanzprüfungsbericht) von der Finanzprüfungskommission zu verfassen und dem Vorstand zu übergeben. Dieser legt den Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres vor.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Stärkung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung. Entscheidungsbefugnis über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Liquidation obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Sonstiges

- (1) Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach eigenem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis. Für alle anderen Änderungen gilt § 13.

§ 15 Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird gem. § 71 (1) BGB versichert.

- (3) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.
- (4) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
